Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-09/18

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

Dienststellenleitung C

- Beteiligte zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2018 am 19. November 2018 durch die Vorsitzende Wollgast und die Beisitzerinnen Frau Klebsch und Frau Haase beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten zuletzt noch über die Zugehörigkeit von Einsatzleitungen zur Dienststellenleitung.

Nachdem diese zuvor bei Wahlen der Dienststellenleitung zugeordnet worden waren, teilte die Geschäftsführung mit Mail vom 30. Januar 2018 der Antragstellerin in Vorbereitung der anstehenden nächsten MAV-Wahl mit, diese werde künftig nicht mehr der Dienststellenleitung zugeordnet. Einigungsversuche der Beteiligten über diese Frage blieben ohne Erfolg.

Die Einsatzleitungen werden von der Pflegedienstleitung bzw. deren Stellvertretung ver-treten. Sie nehmen jedenfalls künftig keine Dienstplanerstellung vor; diese erfolgt vielmehr durch die Geschäftsführung selbst, mit der auch etwaige Einwände der Antragstellerin erörtert werden. Hinsichtlich der Tourenplanung setzen die Einsatzleitungen die Vorgaben einer Dienstvereinbarung um. Schließlich erstellen sie Urlaubspläne.

Die Antragstellerin hat mit ihrer am 28. März 2018 vorab per Fax beim Kirchengericht eingegangene Antragsschrift sinngemäß beantragt, soweit das Verfahren nicht auf übereinstimmende Erledigungserklärung der Beteiligten einzustellen war, festzustellen, dass die Mitarbeitenden (1-11) der Beteiligten zu 2) der Dienststellenleitung der Beteiligten zu 2) im Sinne des § 4 Abs. 2 MVG.DWBO angehören.

Die Beteiligte zu 2) beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Im Termin vor der Schiedsstelle am 21. September 2018 hat die Antragstellerin den Antrag – auch insoweit – für erledigt erklärt. Die Beteiligte zu 2) ist insoweit einer Erledigungserklärung entgegengetreten.

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei bereits unzulässig, da § 4 Abs. 2 Satz 3 MVG.DWBO lediglich die Pflicht zur positiven Benennung der zur Dienststellenleitung gehörenden Personen postuliere, der sie nachgekommen sei. Jedenfalls sei der Antrag von Anfang an unbegründet, da weder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. noch die des § 4 Abs. 2 Satz 2 MVG.DWBO vorlägen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die in der Sitzungsniederschrift vom 21. September 2018 protokollierten Erklärungen der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

1.

Das Verfahren war nicht gemäß § 83a Abs. 2 Satz 1 ArbGG analog einzustellen.

Zwar hat das Gericht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch in Fällen, in denen lediglich die Antragstellerin eines Beschlussverfahrens das Verfahren für erledigt erklärt und andere Verfahrensbeteiligte der Erledigungserklärung widersprechen, zu prüfen, ob ein erledigendes Ereignis eingetreten ist und bejahendenfalls das Verfahren einzustellen (BAG vom 8. Dezember 2010, 7 ABR 99/09, AP BetrVG 1972 § 99 Nr. 134).

Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Denn vorliegend ist der Antrag hinsichtlich der Einsatzleitungen nicht etwa erst durch die Erklärungen der Beteiligten zu 2) im Laufe des Verfahrens erfolglos geworden (vgl. dazu sogleich).

2.

Der Antrag, über den daher in der Sache zu entscheiden war, ist zwar zulässig.

a)

Die Schiedsstelle ist gemäß § 60 Abs. 1 MVG.DWBO zuständig.

Es liegt eine Streitigkeit über die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 MVG.DWBO bezogen auf die Einsatzleitungen vor. Streitig ist hierbei zwischen den Beteiligten nicht die von der Beteiligten zu 2) unstreitig erfüllte Mitteilungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 MVG.DWBO sondern die materiellen Voraussetzungen der Norm. Auch dies fällt in die Zuständigkeit des Kirchengerichts (so wohl auch Andelewski et al., Berliner Kommentar zum MVG.EKD, 2007, § 4, Randziffer 9).

b)

Die zweimonatige Antragsfrist des § 61 Abs. 1 MVG.DWBO ab dem Mitteilungsschreiben vom 30. Januar 2018 ist gewahrt.

3.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die begehrte Feststellung kann hinsichtlich der zuletzt noch streitigen Einsatzleitungen nicht getroffen werden.

Unstreitig liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. MVG.DWBO nicht vor, weil die Einsatzleitungen die Geschäftsführung nicht vertreten oder vertreten haben. Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 MVG.DWBO können nicht angenommen werden. Die Einsatzleitungen sind nicht zur ständigen Entscheidung in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten befugt.

So haben sie keine Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 40 lit. d) MVG.DWBO über Arbeitszeiten:

Die Dienstpläne werden von der Geschäftsführung erstellt, Touren- und Einsatzplangestaltung sind in einer Dienstvereinbarung niedergelegt, weshalb der Einsatzleitung hier keine Spielräume verbleiben.

Die Urlaubsplanung ist gemäß § 40 lit. e) MVG.DWBO nur hinsichtlich der zugrundeliegenden Grundsätze mitbestimmungspflichtig. Andere berührte beteiligungspflichtige Aufgaben der Einsatzleitungen sind weder dargetan noch ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12,30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, 19. November 2018

gez. W o l l g a s t

Vorsitzende Kammer I